

Hinweise zur Anmeldung einer Eintragung in das Handelsregister

Eintragungen im Handelsregister beruhen auf einer Anmeldung der Gesellschaft oder werden von Amtes wegen vorgenommen.

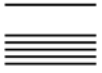
Beim Handelsregisteramt werden die Neu-Eintragung einer Rechtseinheit, die Änderungen bei einer Rechtseinheit und die Löschung der Rechtseinheit angemeldet

Für die Neu-Eintragung, die Änderung oder die Löschung benötigt das Handelsregisteramt folgende Unterlagen:

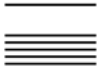
- Anmeldung
- Belege zur Anmeldung

Was steht in der Anmeldung:

<i>Inhalt der Anmeldung:</i>	<i>Bemerkungen zum Inhalt:</i>
Anmeldung Zur Eintragung in das Handelsregister wird Folgendes angemeldet: Firma: XY AG Firmennummer: CHE- <small>nnn.nnn.nnn</small> Sitz: Zug Rechtsform: Aktiengesellschaft	Mindestinhalt der Anmeldung: Für die genaue Identifikation der Gesellschaft sind das die Informationen, die das Handelsregisteramt benötigt.
Statutendatum: Änderung der Firma: Domizil: Zweck: Bemerkungen: Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Eingetragene Personen neu oder mutierend: Löschungsgrund: Auflösungsgrund:	
Gebührenadressat:	Wer bezahlt die Rechnung: Wenn hier nicht genau angegeben wird, wer die Rechnung bezahlt (z.B. das anmeldende Büro) wird die Rechnung immer auf die Gesellschaft ausgestellt.
Weiterer Inhalt: <ul style="list-style-type: none"> - Bestellung von Handelsregisterauszügen - Lieferadresse für die Handelsregisterauszüge 	



<p>Unterschrift</p>	<p>Wer unterzeichnet die Anmeldung:</p> <p>Die Anmeldung erfolgt durch die betroffene Rechtseinheit und muss von folgenden Personen unterzeichnet sein (Art. 17 HRegV, Handelsregisterverordnung), eine Stellvertretung ist unzulässig:</p> <ul style="list-style-type: none">a. bei Einzelunternehmen: von der Inhaberin oder vom Inhaber (Art. 934 OR);b. bei der Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft: von allen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern (Art. 552 Abs. 2, 594 Abs. 3 OR);c. bei juristischen Personen: von zwei Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder von einem Mitglied mit Einzelzeichnungsberechtigung (Art. 931a OR);d. bei der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen: von einer zur Vertretung berechtigten natürlichen Person für jede unbeschränkt haftende Gesellschafterin;h. bei der Zweigniederlassung von Rechtseinheiten mit Sitz im In- oder im Ausland: von einer zeichnungsberechtigten Person, die am Sitz der Hauptniederlassung oder der Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen ist;i. bei der Löschung einer Rechtseinheit: von den Liquidatorinnen und Liquidatoren (Art. 589, 619, 746, 764 Abs. 2, 826 Abs. 2, 913 OR; Art. 58 ZGB). <p>Die Anmeldung kann zudem durch die betroffenen Personen selbst erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. bei der Löschung von Mitgliedern der Organe und der Löschung von Vertretungsbefugnissen (Art. 938b OR);b. bei der Änderung von Personenangaben gemäss Artikel 119 Absatz 1 Buchstaben a–d HRegV;c. bei der Löschung des Rechtsdomizils gemäss Artikel 117 Absatz 3 HRegV. <p>Haben Erbinnen oder Erben eine Eintragung anzumelden, so können an ihrer Stelle auch Willensvollstreckerinnen, Willensvollstrecker, Erbschaftsliquidatorinnen oder Erbschaftsliquidatoren die Anmeldung vornehmen.</p>
<p>Unterschrift eines neuen Zeichnungsberechtigten:</p>	<p>Es wird eine neue Person mit Zeichnungsberechtigung angemeldet:</p> <p>Die neue Person unterzeichnet ebenfalls die Anmeldung. Die Unterschrift muss aber beglaubigt werden (Art. 18 HRegV):</p> <p>Die Anmeldung auf Papier ist beim Handelsregisteramt zu unterzeichnen oder mit den beglaubigten Unterschriften einzureichen. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich, wenn die Unterschriften schon früher in beglaubigter Form für die gleiche Rechtseinheit eingereicht wurden. Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit einer Unterschrift, so kann das Handelsregisteramt eine erneute Beglaubigung verlangen.</p> <p>Unterzeichnen die anmeldenden Personen die Anmeldung beim Handelsregisteramt, so haben sie ihre Identität durch einen gültigen Pass oder eine gültige Identitätskarte nachzuweisen.</p>



Benötigen Sie beglaubigte Handelsregisterauszüge nach der Publikation der Eintragung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB), oder wünschen Sie einen Auszug bereits vor der Publikation:

Erwähnen Sie diese Bestellung mit Menge und Gegenstand (z.B. 2 Auszüge vor Publikation)

Die Anmeldung ist geschrieben und unterzeichnet, was jetzt?

Die Anmeldung - im Original - und die Belege - im Original oder als beglaubigte Kopie - werden dem Handelsregisteramt Zug, Postfach, 6301 Zug, zugestellt.

Belege, was ist das und welche Belege benötigt das Handelsregisteramt?

Mit einem Beleg wird der Nachweis für eine Tatsache erbracht, die eingetragen werden muss. Die Belegart richtet sich nach dem Inhalt der Eintragung. Die Handelsregisterverordnung enthält ausführliche Aufzählungen, welche Belege für welche Eintragungen eingereicht werden müssen.

Anmeldung und Belege anders als in deutscher Sprache?

Die Amtssprache im Kanton Zug ist deutsch. Die Anmeldung ist in deutscher Sprache einzureichen. Bei Belegen in fremder Sprache kann das Handelsregisteramt eine Übersetzung verlangen, sofern dies für die Prüfung oder für die Einsichtnahme durch Dritte erforderlich ist.

Was kostet eine Eintragung, Mutation oder Löschung im Handelsregister?

Die Eintragungen im Handelsregister sind gebührenpflichtig. Die Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (GebV HReg; SR 221.411.1) listet die zu entrichtenden Gebühren auf. Das Handelsregisteramt kann die Gebühren im Voraus erheben (Art. 21 Abs. 3 GebV HReg).

Wo erhalten Sie weitere Hilfe:

Das Handelsregisteramt Zug hat auf seiner Homepage diverse Merkblätter und Formulare aufgeschaltet, die die Zusammenarbeit mit dem Amt erleichtern.

Das [Obligationenrecht](#), das [Zivilgesetzbuch](#) (für Vereine und Stiftungen), [Fusionsgesetz](#), die [Handelsregisterverordnung](#) und die [Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister](#) enthalten die gesetzlichen Grundlagen.

Zudem stehen Ihnen professionelle Berater, wie Anwälte und Treuhänder, gerne gegen eine entsprechende Entschädigung zur Verfügung.

Ziehen Sie Hilfe des Handelsregisteramts bei oder lassen Sie Unterlagen vorprüfen, werden Ihnen diese Aufwändungen beim Eintrag in Rechnung gestellt.